

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Prüfungsunfähigkeit

Hinweise zur Prüfungsunfähigkeit



© vectorfusionart – stock.adobe.com

Sollte eine zu prüfende Person nach der Zulassung zur staatlichen Prüfung **aus einem wichtigen Grund** (z. B. aufgrund einer Erkrankung [**Achtung: Dauererkrankungen sind hiervon in der Regel ausgenommen**], einer besonderen psychischen Belastung wie z. B. dem Todesfall eines nahen Angehörigen oder einem Verkehrsunfall, höherer Gewalt) an der Prüfung / einem Prüfungsteil nicht teilnehmen können oder diese/n abbrechen müssen, so kann die Prüfung / der Prüfungsteil als nicht unternommen gewertet werden, wenn die Voraussetzungen für einen **genehmigungsfähigen Rücktritt** oder ein **begründetes Versäumnis / Fernbleiben** vorliegen.

Die Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzungen erfolgt durch die nach Landesrecht zuständige Stelle – hier das **Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit**.

Vor dem Hintergrund des prüfungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes soll einer zu prüfenden Person die Möglichkeit zur Wiederholung einer Prüfung oder eines Prüfungsteils gegeben werden, wenn diese aufgrund einer erheblichen Beeinträchtigung ihres Leistungsvermögens zum Prüfungszeitpunkt ein ihrer tatsächlichen Leistungsfähigkeit entsprechendes Prüfungsergebnis nicht erzielen kann. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass eine zu prüfende Person unter Verletzung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsatzes der Chancengleichheit durch die Möglichkeit zur Wiederholung einer Prüfung oder eines Prüfungsteils aufgrund einer Prüfungsunfähigkeit ungerechtfertigte Vorteile erlangt.

Die rechtlichen Voraussetzungen finden sich in den jeweiligen Approbationsordnungen bzw. Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Prüfungsunfähigkeit

Begriffsbestimmung



Rücktritt	Versäumnis / Fernbleiben
Ein Rücktritt liegt vor, wenn eine zu prüfende Person nach der Zulassung zur Prüfung und vor dem Prüfungstermin erklärt, aus wichtigem Grund an einer Prüfung nicht teilnehmen zu können.	Ein Versäumnis / Fernbleiben liegt vor, wenn eine zu prüfende Person nach der Zulassung zur Prüfung an einem Prüfungstermin (ohne vorherigen Rücktritt) nicht teilnimmt oder die Prüfung beginnt , aber die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder die Prüfung nach ihrem Beginn unter- bzw. abbricht .

Voraussetzungen

Die Genehmigung sowohl eines Rücktritts als auch eines Versäumnisses / Fernbleibens ist nur zu erteilen, wenn



1. der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis / Fernbleiben **unverzüglich** mitgeteilt worden ist und
2. ein **wichtiger Grund** für den Rücktritt oder das Versäumnis / Fernbleiben vorliegt.

Der Antrag auf Genehmigung eines Rücktritts oder eines begründeten Versäumnisses / Fernbleibens von einer Prüfung / einem Prüfungsteil ist **grundsätzlich schriftlich unter Angabe der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis / Fernbleiben auf dem Postweg** beim

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
Dezernat G6
Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam

einzureichen.

Eine **E-Mail ersetzt** die **schriftliche Antragstellung nicht!**

Die zu prüfende Person hat das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe jedoch **spätestens am Tag der Prüfung vorab per E-Mail** oder **telefonisch** über den Rücktritt oder das Versäumnis / Fernbleiben informieren (s. u.).

Grundsätzlich **ausgeschlossen** ist ein **Rücktritt, nachdem die Prüfung beendet ist**.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Prüfungsunfähigkeit

Begriffsbestimmung

unverzüglich

Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“, d. h., dass die zu prüfende Person die zuständige Stelle – hier das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit – **grundsätzlich sofort** über den Rücktritt oder das Versäumnis / Fernbleiben **informieren muss**.

Dies kann **vorab per E-Mail** unter lpa@lavg.brandenburg.de sowie **telefonisch** unter der in Zulassung / Ladung im Briefkopf angegebenen Telefonnummer (dienstags 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und ganztägig an allen Prüfungstagen) erfolgen.

Humanmedizin: 0331 8683 794

Zahnmedizin: 0331 8683 797

Psychotherapeutische Berufe: 0331 8683 795

Grundsätzlich hat die zu prüfende Person, das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit **spätestens am Tag der Prüfung**, an der sie nicht teilnimmt oder die sie abbricht, **zu informieren**.

Anderenfalls hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie ohne Verschulden gehindert war, das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit vor bzw. am Prüfungstag über den Rücktritt oder das Versäumnis / Fernbleiben zu informieren.

wichtiger Grund

Ebenfalls **unverzüglich** und **unaufgefordert** hat die zu prüfende Person den **Grund** für den Rücktritt bzw. das Versäumnis / Fernbleiben **mitzuteilen** und **nachzuweisen**, im Falle einer **Erkrankung** durch die **Vorlage einer ärztlichen Stellungnahme** hinsichtlich einer möglichen Prüfungsunfähigkeit. Diese muss entweder **vor** oder **spätestens am Tag der Prüfung ausgestellt** und **auf dem Postweg** an das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit übermittelt worden sein.

Bitte verwenden Sie im Falle einer Erkrankung den auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit bereitgestellten **Vordruck der Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung (Ärztliche Bescheinigung)**. Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend.



Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Prüfungsunfähigkeit

Weiteres Verfahren


Auf Grundlage der unverzüglich eingereichten Unterlagen prüft das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, **ob eine Prüfungsunfähigkeit (Rechtsbegriff) vorliegt.**

Wird der **Rücktritt genehmigt** oder das **Versäumnis / Fernbleiben als begründet angesehen**, gilt **die Prüfung / der Prüfungsteil** als **nicht unternommen.**

Wird ein **Rücktritt nicht genehmigt** oder ein **Versäumnis / Fernbleiben als nicht begründet angesehen**, gilt **die Prüfung / der Prüfungsteil** als **nicht bestanden.**

Eine Bearbeitungszeit seitens des Landesprüfungsamtes für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe ist einzuplanen.


Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen melden Sie sich gerne telefonisch oder per E-Mail / Fax beim Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe.

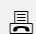
 dienstags 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und ganztägig an allen Prüfungstagen

Humanmedizin: 0331 8683 794

Zahnmedizin: 0331 8683 797

Psychotherapeutische Berufe: 0331 8683 795

 ipa@lavg.brandenburg.de

 0331 27548 1835

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Prüfungsunfähigkeit

Vorgehen im Überblick: Was ist im Krankheitsfall zu tun?

Sie müssen an einer Prüfung teilnehmen?

↓ JA

Bitte informieren Sie das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe **spätestens am Tag der Prüfung vorab per E-Mail** oder **telefonisch** über Ihr Fehlen bei der Prüfung (Rücktritt oder das Versäumnis / Fernbleiben).



Humanmedizin: 0331 8683 794

Zahnmedizin: 0331 8683 797

Psychotherapeutische Berufe: 0331 8683 795



lpa@lavg.brandenburg.de



0331 27548 1835

↓

Sie benötigen eine **Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung***.

*Bitte beachten Sie dazu folgende Hinweise:

- 1.) Laden Sie sich das [Formular „Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung“](#) herunter (Internetseiten des Landesprüfungsamtes für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe).
- 2.) Lassen Sie sich das Formular von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt ausfüllen und unterschreiben. Die Untersuchung durch die Ärztin/den Arzt muss **spätestens am Tag der Prüfung** stattgefunden haben. Eine rückwirkende Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung wird in der Regel nicht anerkannt.
- 3.) Bitte reichen Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular **unverzüglich** beim Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe ein:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Abteilung Gesundheit

Dezernat G6

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Postfach 90 02 36

14438 Potsdam

Stand: Februar 2026